

223 551

Stundenanrechnungen für Ausbildungsschulen

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 1. August 1997 (15511 — 736/97)

1 Allgemeine Bestimmung

Als Anwärterinnen und Anwärter werden in dieser Verwaltungsvorschrift zusammenfassend bezeichnet:

- die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- die Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen,
- die Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter,
- die Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,
- die Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien.

2 Ausbildungspauschale

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen, die an Schulen durch Beteiligung an der Lehrerausbildung entstehen, wird eine Stundenanrechnung (Ausbildungspauschale) gewährt.

- 2.1 Die Ausbildungspauschale errechnet sich jeweils zum Unterrichtsbeginn eines jeden Schulhalbjahres nach

der Zahl der Anwärterinnen und Anwärter an der Schule. Sie beträgt je Anwärterin oder Anwärter für das Lehramt

- an Gymnasien und Realschulen 0,75 Wochenstunden,
- an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen sowie an berufsbildenden Schulen 1,5 Wochenstunden.

Ergibt sich bei der Berechnung der Gesamtpauschale ein Bruchteil unter 0,5 wird auf halbe Wochenstunden, ergibt sich ein Bruchteil über 0,5 wird auf ganze Wochenstunden aufgerundet.

- 2.2 Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule; dabei ist in Gymnasien und in Realschulen die schulische Ausbildungsleiterin oder der schulische Ausbildungsleiter, in Grund- und Hauptschulen, in Sonderschulen und in berufsbildenden Schulen die Mentorin oder der Mentor vorrangig zu berücksichtigen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten.

Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen.

- 2.3 Zur Sicherstellung einer sinnvollen Unterrichtsorganisation können Anrechnungsstunden auf das nächste Schulhalbjahr oder Schuljahr übertragen werden.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1997 in Kraft. Für die Betreuung von Anwärterinnen und Anwärtern an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen sowie an berufsbildenden Schulen, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits in den Vorbereitungsdienst eingestellt sind, richtet sich die Stundenanrechnung nach den bisher geltenden Regelungen.